



Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bekanntmachung Richtlinie zur Förderung von Projekten zur Entwicklung technischer Lösungen für eine OER-förderliche Infrastruktur (OE_Sprints)

Vom 9. Juni 2026

Die Richtlinie OE_Sprints unterstützt kurzfristige Entwicklungsprojekte zur Umsetzung offener technischer Lösungen für eine interoperable und nachhaltige Infrastruktur für Open Educational Resources (OER).

1 Förderziel, Zweckungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Förderziel

Die OER-Strategie des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) zielt darauf ab, offene Bildungsressourcen und offene Bildungspraktiken nachhaltig im Bildungssystem zu verankern.

Ziel der Strategie ist ein nachhaltiger Wandel der Lernkultur, der Kompetenzen für die aktive Teilhabe an einer digital geprägten Welt stärkt und die Modernisierung der Bildungslandschaft vorantreibt. Zentrales Element ist eine digitale Infrastruktur, die Bildungsaktivitäten inklusiver, einfacher und offener gestaltet und einen Kulturwandel im Bildungssystem unterstützt.

Eine zentrale Voraussetzung hierfür ist eine offene, interoperable und nutzungsfreundliche digitale Infrastruktur, die den Zugang zu OER erleichtert, Zusammenarbeit ermöglicht und Teilhabe stärkt.

Eine solche OER-förderliche Infrastruktur ist als Teil einer dezentralen, globalen Idee auch in Deutschland parallel durch viele Akteure in unterschiedlichen Kontexten vorangetrieben worden. Die entstandenen Plattformen, Angebote und Ressourcen basieren auf OER als gemeinsamem und vereinendem Prinzip. Die jeweiligen Implementierungen und verwendeten Standards unterscheiden sich jedoch in einzelnen Bereichen erheblich voneinander, sodass eine all-gemeine Interoperabilität nicht durchgehend gewährleistet ist, Lock-in-Effekte entstehen, Hürden zur Beteiligung steigen und das Ideal der Offenheit nicht in vollem Umfang eingelöst werden kann. Umso wichtiger ist es, digitale Infrastrukturen so weiterzuentwickeln, dass sie über die technische Kompatibilität hinaus auch eine Kultur des Teilens, der Offenheit und Gemeinfreiheit sowie der Partizipation stärken.

Die Fördermaßnahmen des BMBFSFJ auf Grundlage der OER-Strategie zielen daher darauf ab, ein nachhaltiges, OER-förderliches Ökosystem zu entwickeln, das über die reine Bereitstellung von Inhalten hinausgeht. Es sollen zugleich offene Bildungspraktiken – sogenannte Open Educational Practices (OEP) – gestärkt werden. Diese basieren auf den Prinzipien der Offenheit, Partizipation und Kollaboration und reichen von konkreten didaktischen Handlungen mit OER bis hin zu offenen Lehr- und Lernszenarien, in denen Ergebnisse frei geteilt werden.

Ein Sprint ist ein zeitlich klar begrenzter Entwicklungszyklus zur Umsetzung einer konkreten technischen Open-Source-Lösung mit prototypischem Charakter und praktischer Nutzbarkeit.

Die Lösungen sollen für die relevanten Akteursgruppen leicht nutzbar sein und somit einen Beitrag zur OER-förderlichen Infrastruktur leisten.

Die Rahmenbekanntmachung wird im Zeitraum 2026 bis 2028 in der Regel mit bis zu zwei Förderrunden pro Jahr umgesetzt.

Durch die Sprintförderungen wird die Entwicklung bedarfsgerechter beziehungsweise innovativer (prototypischer) Lösungsansätze entlang folgender Ziele gefördert:

a) Weiterentwicklung offener und interoperabler digitaler Bildungsinfrastrukturen:

Offene und interoperable digitale Bildungsinfrastrukturen werden durch prototypisch nutzbare technische Lösungen weiterentwickelt. Diese Lösungen umfassen mindestens einen demonstrierbaren Prototyp, dessen Funktionsfähigkeit durch dokumentierte Anwendungsszenarien sowie Tests mit mindestens einer angebundenen Dritt-plattform nachgewiesen wird. Die entwickelten Lösungen verringern funktionale Abhängigkeiten von proprietären und damit oftmals nicht interoperablen oder gesellschaftlich ausschließend wirkenden Systemen, indem sie offene Alternativen bereitstellen, und ermöglichen den Austausch sowie die Integration offener Bildungsressourcen und offener Bildungspraktiken zwischen unterschiedlichen Plattformen und Diensten. Sie basieren auf offenen und etablierten Standards, sind nachweislich interoperabel und werden exemplarisch in bestehende Bildungsinfrastrukturen integriert. Zur Sicherstellung der Nachnutzbarkeit im Sinne der OER-Strategie werden alle Ergebnisse unter offenen Lizenzen veröffentlicht und durch öffentlich zugängliche Dokumentationen, Schnittstellenbeschreibungen und Code-Repositoryen für Dritte auffindbar und zugänglich gemacht.



b) Stärkung des souveränen Umgangs mit digitalen Bildungsressourcen und -daten:

Die aktive Nutzung, Erstellung und Weiterverarbeitung von offenen Bildungsressourcen und -praktiken durch unterschiedliche Akteursgruppen wird erhöht und durch dokumentierte Anwendungsszenarien sowie nachweisliche Einbindung mindestens einer Akteursgruppe nachgewiesen. Technische Lösungen werden entwickelt und bis Projektende prototypisch implementiert. Sie ermöglichen und vereinfachen zentrale Nutzungsschritte wie das Erstellen, Bearbeiten, Lizenzieren, Auffinden, Teilen und Kollaborieren bei offenen Bildungsressourcen und -praktiken und weisen ihre Funktionalität durch dokumentierte Nutzungsszenarien und/oder Tests nach. Die Lösungen verbessern die Steuerung und Kontrolle der Nutzenden über Inhalte und Daten. Dies geschieht, indem beispielsweise Ergebnisse unter transparenten und offenen Lizenzierungen stehen, Datenflüsse nachvollziehbar gemacht und/oder konfigurierbare Zugriffsmöglichkeiten bereitgestellt werden. Die aktive Weiterentwicklung und Stärkung des OER-förderlichen Ökosystems wird durch frei verfügbare und quelloffene Software unterstützt, die unter offenen Lizenzen veröffentlicht und durch öffentlich zugängliche Dokumentationen und Code-Repositories für Dritte nachnutzbar gemacht wird.

c) Verbesserung von Zugang und Nutzbarkeit von OER-Infrastrukturen durch praxisnahe Open-Source-Lösungen:

Der Zugang zu Infrastrukturen für offene Bildungsressourcen und -praktiken wird durch praxisnahe, in realen Anwendungsszenarien einsetzbare Open-Source-Lösungen vereinfacht und so die Nutzbarkeit auch insgesamt verbessert. Dies wird durch dokumentierte Anwendungsszenarien sowie prototypische Nutzungstests nachgewiesen. Technische und organisatorische Hürden werden reduziert, indem zentrale Nutzungsschritte wie das Auffinden, Zugreifen, Bearbeiten und Teilen von OER und OEP durch die entwickelten Lösungen unterstützt werden und ihre Vereinfachung durch vergleichende Anwendungsszenarien dargelegt wird. Auffindbarkeit und Zugänglichkeit werden durch die Nutzung standardisierter Metadaten, offener Schnittstellen und verbesserter Suchfunktionen erhöht. Die Lösungen werden unter offenen Lizenzen veröffentlicht und durch öffentlich zugängliche Dokumentationen, Schnittstellenbeschreibungen und Code-Repositories für Dritte nachvollziehbar und nachnutzbar gemacht. Durch offene und modulare Strukturen sowie iterative, digital gestützte Entwicklungsprozesse mit dokumentierten Entwicklungsständen wird die kontinuierliche Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von OER und OEP unterstützt und die Umsetzung innovativer Anpassungen ermöglicht.

Ferner hat die Sprintförderung das Ziel, die Stärkung des OER-förderlichen Ökosystems durch die Entwicklung von „Free & Open-Source Software“ (FOSS) zu stärken und unterschiedliche Akteure zu ermutigen, eigenständige Beiträge zu entwickeln. Auf diese Weise soll das Potenzial kreativer Personen auch abseits etablierter oder großer Akteure aktiviert werden.

1.2 Zuwendungszweck

Um die Ziele in Nummer 1.1 zu erreichen, werden Vorhaben gefördert, die bestehende Lücken oder Inkompatibilitäten in der OER-Infrastruktur adressieren und hierfür technische Lösungen entwickeln und implementieren. Voraussetzung ist, dass ein entsprechender Beitrag zu mindestens einem der fokussierten Bereiche erkennbar ist:

a) Abbau von Barrieren und Lock-in-Effekten

- Entwicklung und Implementierung technischer Lösungen, die eine interoperable, barrierearme und offene digitale Bildungsinfrastruktur ermöglichen
- Weiterentwicklung von Plattformen, Werkzeugen und Metadatenstandards zur Verbesserung des Zugangs zu OER und OEP

b) Stärkung der digitalen Partizipation im Bildungsbereich

- Entwicklung offener und kollaborativer Lösungen zur Erhöhung von Transparenz und Teilhabe
- Verbreiterung der Nutzung von OER und offenen Bildungspraktiken durch Lehrende und Lernende

c) Innovationsförderung und Wissenstransfer

- Schaffung von Anreizen für kreative und praxisnahe Open-Source-Lösungen, die zur Verbesserung des Zugangs zu (etablierten) OER-Infrastrukturen beitragen
- Nutzung schneller und iterativer Entwicklungsprozesse zur Qualitätsverbesserung von OER und OEP

Förderfähige Ergebnisse können insbesondere sein:

- offene Schnittstellen und Konnektoren zwischen Plattformen,
- Werkzeuge zur Erstellung, Lizenzierung oder Kuratierung von OER,
- Import- und Exportlösungen,
- Metadaten- oder Suchlösungen,
- KI-gestützte Werkzeuge zur Nutzung oder Erstellung von OER,
- Komponenten zur barrierefreien oder mehrsprachigen Nutzung von OER.

Die fokussierten Bereiche können im Sinne der lernenden und lebendigen OER-Strategie des Bundes durch individuelle Calls for Participation (CfP) pro Förderrunde eingeschränkt oder erweitert werden. Die Calls werden jeweils auf der Homepage der OER-Strategie unter https://www.oer-strategie.de/oe_sprints veröffentlicht.



1.3 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA)“ des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR). Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei einer Beteiligung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) bilden § 96 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (zur Finanzierung) und § 34 BHO sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften die Rechtsgrundlagen für eine Förderung.

Nach dieser Förderrichtlinie werden staatliche Beihilfen im Sinne der De-minimis-Beihilfen-Verordnung der Europäischen Kommission (EU-Kommission) gewährt.¹

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben, die zur Stärkung der OER-förderlichen Infrastruktur beitragen und die in Nummer 1 beschriebenen Ziele unterstützen. Die entwickelten Lösungen müssen im Projekt umgesetzt werden und mit angemessenem Aufwand durch Dritte nutzbar oder weiterentwickelbar sein.

Reine Demonstratoren oder konzeptionelle Prototypen ohne praktische Nutzbarkeit sind nicht Gegenstand der Förderung. Erwartet werden Lösungen, die in realen Anwendungsszenarien einsetzbar oder mit vertretbarem Aufwand produktiv nutzbar gemacht werden können.

Gefördert werden Vorhaben, die in mindestens einem der folgenden Bereiche Lösungen entwickeln und implementieren:

a) Abbau von Barrieren und Lock-in-Effekten

- Entwicklung offener Schnittstellen und (Weiterentwicklung von) Standards für Metadaten, die den Zugang zu OER erleichtern (zum Beispiel zur Verbesserung der Datenportabilität)
- Erprobung neuer technischer Lösungen für den offenen Bildungszugang
- Verbesserung bestehender Open-Source-Werkzeuge zur Nutzung und Weiterentwicklung von OER und OEP
- die (Weiter-)Entwicklung von Open-Source-Technologien, die eine interoperable Nutzung verschiedener Bildungsangebote ermöglichen und Lock-in-Effekte verhindern

b) Stärkung der digitalen Partizipation und des souveränen Umgangs mit offenen Ressourcen

- Entwicklung oder Implementierung von Open-Source-Werkzeugen zur Lizenzierung, Qualitätsentwicklung oder Kuratierung von OER
- Entwicklung oder Implementierung von Werkzeugen für einen inklusiven Zugang und eine barrierefreie Nutzung digitaler Bildungsangebote
- Entwicklung oder Implementierung von Technologien für die Umsetzung von Mehrsprachigkeit, assistiven Technologien und inklusiven Formaten für OER-Plattformen

c) Innovationsförderung und Wissenstransfer

- OER-Tools für Lehrende und Lernende (zum Beispiel Autorentools, interaktive Lernmodule, adaptive Lernsysteme)
- technische Lösungen zur Vereinfachung der Erstellung, Lizenzierung und Bereitstellung von OER
- prototypische Lösungen mit Skalierungspotenzial

Vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen können die Bereiche in ihrer Schwerpunktsetzung angepasst oder erweitert werden. Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, werden diese im jeweiligen Call bekanntgegeben.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind insbesondere:

- Freiberufler,
- Zusammenschlüsse von Personen, beispielsweise als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), siehe dazu Nummer 4,
- öffentliche (Bildungs- und Forschungs-)Einrichtungen, Vereine, Verbände und gemeinnützige Unternehmen (zum Beispiel gGmbH, gUG oder gAG),
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-ups,
- Gebietskörperschaften.

¹ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>).



Die Rahmenbekanntmachung richtet sich an Personen mit technischem Know-how wie Entwickelnde oder Start-ups, die neue Lösungen für den digitalen Bildungsbereich gestalten. Gleichzeitig sind Lehrende und Lernende eingeladen, ihre Perspektiven aus der Bildungspraxis einzubringen und zum Beispiel Ideen zur Weiterentwicklung von OER und OEP vorzuschlagen. Auch Personen aus Kommunen und anderen öffentlichen Einrichtungen sind angesprochen – insbesondere dort, wo offene Bildungsstrukturen bereits genutzt werden und zum Beispiel nachhaltig verankert werden sollen.

Verbundvorhaben dürfen aus höchstens zwei Partnern bestehen. Die Zusammenarbeit ist vertraglich zu regeln. Vor der Förderentscheidung über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft über weitere vom BMFTR vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden (vergleiche Vordruck Nr. 0110 im Formularschrank).²

Alle Zuwendungsempfänger, auch Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 (Nummer 83) AGVO, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbunds keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Nummer 2.2 des FuEuI-Unionsrahmens³ zu beachten.

Die Antragstellenden sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Projektumsetzung und Verwaltung unter Einhaltung der rechtlichen Regelungen einschließlich der Regelungen in dieser Rahmenbekanntmachung erfüllt sind.

Weitere Informationen und Zuwendungsvoraussetzungen werden zu jeder neuen Förderrunde im Rahmen eines CfP auf www.oer-strategie.de/oe_sprints veröffentlicht.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) beziehungsweise einer sonstigen Einrichtung, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient (Hochschule, Forschungseinrichtung, Gesellschaft bürgerlichen Rechts), in Deutschland verlangt.

Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden, können neben ihrer institutionellen Förderung eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben beziehungsweise Kosten bewilligt bekommen, wenn sie im Förderantrag den Bezug zwischen dem beantragten Projekt und grundfinanzierten Aktivitäten explizit darstellen beziehungsweise beides klar voneinander abgrenzen.

Das BIBB kann sich entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 34 BHO in Einzel-/Verbundvorhaben beteiligen. Es ist unbeschadet seiner Rechtsstellung als vom Bund grundfinanzierte, bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts antragsberechtigt.

Zu den Bedingungen, wann staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI-Unionsrahmen).

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind ausschließlich Vorhaben, die in mindestens einem der in Nummer 2 genannten Bereiche bedarfsgerechte beziehungsweise innovative Lösungen entwickeln. Die sinnvolle Kombination mehrerer Bereiche ist bevorzugt, um eine möglichst große Wirkung der Ansätze zu erzielen. Lösungsansätze, die nur einen sehr kleinen, spezifischen Bereich adressieren, sollten den erwarteten Mehrwert deutlich herausstellen.

Antragstellende müssen über relevante technische Expertise im Bildungsbereich verfügen. Dies umfasst Kenntnisse in der Entwicklung, Implementierung und Weiterentwicklung digitaler Bildungsinfrastrukturen sowie verwandte Kompetenzen, die neue Perspektiven eröffnen und einen Beitrag zur Stärkung offener, OER-förderlicher Infrastrukturen leisten.

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet,

- zur verbesserten Sichtbarkeit die eigenen Ergebnisse auf der Website zur Begleitung der OER-Strategie darzustellen,
- alle erzielten Artefakte und Ergebnisse als Open Educational Resources unter Verwendung geeigneter Lizenzen (CC-0 oder CC-BY) oder im Fall von Software als Open-Source-Software (beispielsweise MIT, Apache, LGPL) über geeignete Plattformen (beispielsweise github, codeberg) und/oder OER-Repositoryen nachhaltig nutzbar zu veröffentlichen,
- die Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) beispielsweise in Form von Vibe-Coding sichtbar zu machen,
- ihre Ergebnisse zum Projektabschluss bei einer Online-Veranstaltung und/oder einer der Veranstaltungen im Rahmen der OER-Strategie zu präsentieren,
- mit der nationalen Informationsstelle OER-info zu kooperieren, um die Breitenwirkung der geförderten Maßnahmen zu unterstützen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung. Die Laufzeit der Projekte beträgt in der Regel maximal sechs Monate.

² https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare, Bereich BMFTR, Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte.

³ Mitteilung der EU-Kommission (2022/C 414/01) vom 28. Oktober 2022 (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1).



Die Förderung wird als pauschaler Tagessatz pro Arbeitstag (acht Stunden) gewährt. Die Höhe des Tagessatzes wird jeweils im Call festgelegt. Die Anzahl der kalkulierten Arbeitstage soll in einem angemessenen Verhältnis zur Komplexität und Umsetzbarkeit der eingereichten Idee stehen. Weitere Informationen zum pauschalierten Tagessatz werden jeweils zu jeder neuen Förderrunde im Rahmen eines CfP auf www.oer-strategie.de/oe_sprints veröffentlicht.

Die maximale Fördersumme beträgt bis zu 90 000 Euro und wird durch den CfP für jede Förderrunde festgelegt. Ein Nachweis über die geleisteten Arbeitstage, an denen der Tagessatz beansprucht werden soll, ist im Rahmen des Verwendungsnachweises zu erbringen. Hieraus ergibt sich die tatsächliche Höhe der Förderung des Vorhabens. Über die Pauschale hinausgehende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

Die Vorgaben der De-minimis-Verordnung sind zu berücksichtigen (siehe Anlage).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) und die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ (ANBest-Gk).

Zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Sinne von Verwaltungsvorschrift Nummer 11a zu § 44 BHO sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem BMBFSFJ oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Begleitforschung und der gegebenenfalls folgenden Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

7 Verfahren

Um insbesondere neue Antragstellende zu ermutigen, wird ein vereinfachtes Antrags- und Bewilligungsverfahren angewendet. Ziel ist es, administrative Hürden möglichst gering zu halten und gleichzeitig eine schnelle Projektumsetzung zu ermöglichen.

7.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen, sonstige Unterlagen und Nutzung des elektronischen Antragssystems

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBFSFJ derzeit folgenden Projektträger beauftragt:

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.
DLR Projektträger
Bereich Bildung, Gender
Digitalisierung in der Bildung
Kennwort: OE_Sprints
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn

Fachliche Ansprechpersonen:

- Herr Mario Ganz (Telefon: 0228/3821-2306)
- Frau Jana Rademacher (Telefon: 0228/3821-1068)
- Frau Dr. Kathrin Knautz

E-Mail: oe@dlr.de (bitte bei Anfragen über E-Mail das Kennwort OE_Sprints im Betreff verwenden)

Internet: <https://www.oer-strategie.de>

Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies im Bundesanzeiger oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmfr abgerufen oder unmittelbar beim oben angegebenen Projektträger angefordert werden.

Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen ist das elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu nutzen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>). Es besteht die Möglichkeit, den Antrag in elektronischer Form über dieses Portal unter Nutzung des TAN-Verfahrens oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur einzureichen. Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Grundsätzlich haben im Fall der Bewilligung die Zuwendungsempfänger das Verfahren profi-Online zu nutzen. Mit dem Verfahren profi-Online wird die Zuwendung elektronisch unterstützt abgewickelt.

7.2 Zweistufiges Antragsverfahren

Für die Geltungsdauer der Rahmenbekanntmachung sind in der Regel jährlich bis zu zwei Runden vorgesehen. Die Ausschreibungen der Runden („Calls“) werden jeweils auf der Homepage der OER-Strategie unter https://www.oer-strategie.de/oe_sprints veröffentlicht.

Alle relevanten Fristen, Themen und Anforderungen einer Runde werden im CfP bekanntgegeben.



7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe können Projektskizzen jeweils ab dem im CfP genannten Datum vor dem Einreichungstichtag in digitaler Form über die Homepage der OER-Strategie eingereicht werden. Die Einreichung erfolgt über www.oer-strategie.de/oe_sprints, wo auch alle erforderlichen Informationen zum aktuellen Call bereitgestellt werden.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Projektskizzen, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Projektskizze soll folgende Informationen enthalten:

- Beschreibung der konkreten Idee und des angestrebten Ergebnisses
- Bezug zu den Zielen der Förderrichtlinie (in Nummer 1 und 2) und zum Call
- Darstellung des Problems und des Lösungsansatzes, unter Berücksichtigung des Stands der (technologischen) Entwicklungen
- Beschreibung der anvisierten Zielgruppe(n)
- grober Arbeits- und Zeitplan
- Angabe des geschätzten Arbeitsaufwands (in Arbeitstagen à 8 Stunden)
- Darstellung der relevanten fachlichen, didaktischen, technischen oder rechtlichen Expertise
- Beschreibung des geplanten Praxiseinsatzes und möglicher Anschlussaktivitäten

Die Projektskizze sollte in der Regel drei Seiten nicht überschreiten.

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Relevanz des Lösungsvorschlags für die Realisierung einer OER-förderlichen Infrastruktur und Bezug zum jeweiligen Call sowie den in den Nummern 1.1, 1.2 und 2 genannten Zielen und Bereichen:
 - Wie neuartig, praxisnah und bedarfsgerecht sind die zu entwickelnden Lösungen?
 - Inwieweit tragen die Maßnahmen zur Schließung infrastruktureller Lücken und zur Weiterentwicklung eines OEP-förderlichen Ökosystems in der digitalen Bildung bei?
 - Wie hoch ist der zu erwartende Mehrwert?
- Offenheit, Nachnutzbarkeit und Plattformunabhängigkeit:
 - Inwieweit sind die zu erwartenden Lösungen, Werkzeuge und/oder Inhalte langfristig nutzbar, übertragbar und weiterentwickelbar?
 - Wie ist die Plattformunabhängigkeit gewährleistet?
 - Wie trägt die Lösung beispielsweise zur Steigerung der Partizipation bei?
 - Entspricht die Wahl der Lizenzen den Anforderungen?
- Expertise der Antragstellenden und Wettbewerbsfähigkeit:
 - Welche einschlägige fachliche, technische, didaktische und/oder rechtliche Expertise bringt die antragstellende Person oder Institution mit?
 - In welchem Maß besteht eine Anbindung an relevante Netzwerke und Strukturen im Bildungsbereich und/oder im Kontext von OER und OEP?
 - Inwiefern ist die umzusetzende Lösung – insbesondere im Hinblick auf Qualität, Relevanz und Innovationspotenzial – im Verhältnis zum geplanten Aufwand (zum Beispiel Anzahl der Arbeitstage) überzeugend, wettbewerbsfähig und umsetzbar?

Vielversprechende Projektskizzen, die die formalen Anforderungen erfüllen, werden im Rahmen eines Pitch-Events (online, hybrid oder in Präsenz) präsentiert. Jedes Pitch-Event wird durch eine Jury begleitet, die in der Regel aus BMBFSFJ, DLR-PT und Mitgliedern des OER-Beirates besteht.

Die Vertretenden ausgewählter Ideen erhalten hierfür eine Einladung und stellen ihre Ansätze im Pitch-Event vor.

Die Teilnahme am Pitch-Event ist Voraussetzung für die weitere Berücksichtigung im Auswahlverfahren. Im Anschluss an die Präsentation werden entsprechend den oben angegebenen Kriterien und Bewertungsergebnissen für eine Förderung geeignete Projektideen ausgewählt.

Die im Rahmen dieser Verfahrensstufe eingereichte Projektskizze und eventuell weitere vorgelegte Unterlagen werden nicht zurückgesendet.

7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag über das elektronische Antragssystem „easy-Online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>) vorzulegen. Die Projektskizze bildet die Grundlage der Vorhabenbeschreibung, die eine ausführlichere Darstellung der Idee ermöglicht. Der zulässige Umfang des Antrags ist vom jeweiligen Call abhängig und wird dort spezifiziert. Entsprechend der im jeweiligen CfP angegebenen Kriterien und unter Berücksichtigung der Bewertung der Jury wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden.



Nach abschließender Prüfung der förmlichen Förderanträge entscheidet das BMBFSFJ auf der Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den in Nummer 2 sowie in Nummer 7.2.1 genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung der vorgelegten Anträge. Aus der Vorlage eines förmlichen Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Die im Rahmen dieser Verfahrensstufe eingereichten Anträge und eventuell weitere vorgelegte Unterlagen werden nicht zurückgesendet.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens ihrer beihilferechtlichen Grundlage, der De-minimis-Verordnung, zuzüglich einer Übergangsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2031, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der De-minimis-Verordnung ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2031 hinaus. Sollte die De-minimis-Verordnung nicht verlängert und durch eine neue De-minimis-Verordnung ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen De-minimis-Verordnung vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2031 in Kraft gesetzt werden.

Berlin, den 9. Juni 2026

Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Auftrag
Bettina Schwertfeger



Anlage

Für diese Förderrichtlinie gelten die folgenden beihilferechtlichen Vorgaben:

Bei der Gewährung von De-minimis-Beihilfen sind die Vorgaben der in Nummer 1.3 (Rechtsgrundlagen) genannten beihilferechtlichen Norm zu berücksichtigen.

1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen/Zuwendungsempfänger

Nach Artikel 3 Absatz 2 der De-minimis-Verordnung darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 Euro nicht übersteigen. Die Vorgaben des Artikels 2 der De-minimis-Verordnung zum Begriff „ein einziges Unternehmen“ sind dabei zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Förderung nach dieser Förderrichtlinie gilt als Erklärung, dass der Antragsteller die Anwendung der De-minimis-Verordnung als Rechtsgrundlage anerkennt und die hierin festgeschriebenen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere, dass durch die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden. Dies gilt besonders auch im Hinblick auf eine mögliche Kumulierung von staatlicher Förderung für das betreffende Vorhaben/die betreffende Tätigkeit.

Der Antragsteller verpflichtet sich darüber hinaus, dass er im Fall der Gewährung einer De-minimis-Förderung alle damit im Zusammenhang stehenden relevanten Unterlagen mindestens für drei Jahre aufbewahrt.

2 Umfang der Zuwendung/Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die beziehungsweise der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.